
Gebührentarif für Rechtsanwälte ¹

(Änderung vom 11. März 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Der Gebührentarif für Rechtsanwälte vom 27. Januar 1975² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3

³Für das Verhältnis des Anwaltes zu seinem Auftraggeber sind die privatrechtlichen Vereinbarungen massgebend.

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)

¹ Im Rahmen der in diesem Tarif festgesetzten Mindest- und Höchstansätze ist die Vergütung nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand zu bemessen.

² Wird die Vergütung pauschal zugesprochen, gilt die Mehrwertsteuer als in diesem Betrag enthalten. Bemisst sich das Honorar nach dem zeitlichen Aufwand, ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu entschädigen.

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)

¹ Ist der Anwalt als amtlicher Verteidiger oder unentgeltlicher Rechtsvertreter von der öffentlichen Hand zu entschädigen, so beträgt der Stundenansatz nach Massgabe von § 2 Abs. 1 Fr. 180.- bis Fr. 220.-. Die Auslagen werden zusätzlich vergütet.

² In begründeten Fällen können Akontozahlungen ausgerichtet werden.

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2

¹ Für die Führung von Zivilprozessen vor erster oder einziger Instanz ist das Honorar bei einem Streitwert von weniger als Fr. 2 000.- in der Regel nach dem notwendigen Zeitaufwand zu bemessen. Der Stundenansatz beträgt je nach der Bedeutung der Sache Fr. 180.- bis Fr. 220.-, das Gesamthonorar höchstens Fr. 1 500.-.

² Bei einem Streitwert von mehr als Fr. 2 000.- beträgt das Grundhonorar:

von Fr. 2 000.- bis Fr. 4 000.-	: Fr. 440.- bis Fr. 1 650.-
von Fr. 4 001.- bis Fr. 10 000.-	: Fr. 500.- bis Fr. 2 000.-
von Fr. 10 001.- bis Fr. 20 000.-	: Fr. 1 100.- bis Fr. 3 300.-
von Fr. 20 001.- bis Fr. 50 000.-	: Fr. 1 650.- bis Fr. 6 600.-
von Fr. 50 001.- bis Fr. 100 000.-	: Fr. 3 300.- bis Fr. 9 250.-

von Fr. 100 001.- bis Fr. 1 000 000.- : Fr. 5 500.- bis Fr. 39 600.-
über Fr. 1 000 000.- 1 - 3.5 % des Streitwertes

§ 9 Abs. 1

¹ Für Ehe- und Vaterschaftssachen beträgt das Honorar Fr. 1 000.- bis Fr. 10 000.-. Sofern in Ehesachen gleichzeitig güterrechtliche Ansprüche über Fr. 100 000.- streitig sind, sind die Ansätze des § 8 massgebend.

§ 10

In summarischen Verfahren beträgt das Honorar Fr. 300.- bis Fr. 4 800.-.

§ 12

Für das Rekurs-, das Beschwerde- und das Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren sowie für das Erläuterungs- und Berichtigungsbegehren beläuft sich das Honorar auf Fr. 180.- bis Fr. 2 400.-.

§ 13

In Strafsachen beträgt das Honorar:

- a) vor dem Untersuchungsrichter, dem Einzelrichter, dem Bezirks- und dem kantonalen Strafgericht Fr. 300.- bis Fr. 20 000.-;
- b) vor dem Kantonsgericht als Berufungs- und Revisionsinstanz Fr. 300.- bis Fr. 12 000.-;
- c) Für Beschwerden, Nichtigkeitsbeschwerden, Erläuterungs- und Berichtigungsbegehren Fr. 180.- bis Fr. 5 000.-.

§ 14

Im Verfahren vor Verwaltungsgericht und vor den selbständigen Rekurskommissionen beträgt das Honorar Fr. 300.- bis Fr. 8 400.-.

§ 15

Für die Vertretung in Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden beträgt das Honorar Fr. 200.- bis Fr. 4 800.-.

§ 16 Abs. 1

¹ In Verfahren, die aussergewöhnlich viel Arbeit beanspruchen, namentlich das Studium von fremdem Recht, von Akten, die in einer Fremdsprache abgefasst sind, oder von besonders umfangreichem Aktenmaterial, dürfen die Höchstansätze dieses Tarifs bis 100 % überschritten werden, ebenso, wenn der Anwalt an besonders zeitraubenden Beweiserhebungen oder vor einer Instanz an mehreren Verhandlungen teilnehmen muss.

§ 17 Abs. 2 und Abs. 3

² Für die Benützung eines Autos beträgt die Kilometer-Erschädigung 70 Rappen.

³ Kopien von Akten, welche zur Prozessführung notwendig sind, wie von Urkunden und Rechtsschriften, welche der Anwalt für sich, seine Klienten oder das Gericht anfertigt, können mit maximal Fr. 1.- je Seite in Rechnung gestellt werden.

II.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. März 2008

Für den Aufwand, den der Anwalt vor Inkrafttreten dieser Änderung geleistet hat, wird die Vergütung nach bisherigem Recht bemessen.

III.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Der Beschluss tritt auf den 1. Mai 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber-Stv.: Werner Zwyssig

¹ SRSZ 280.411.

² GS 16-647.